



streifler.de
Rechtsanwaltskanzlei
im Wirtschaftsrecht

Kanzlei Streifler Oranienburger Straße 69 10117 Berlin

Gewerbeförderung Freudenberg
Henrike von Platen
Weinbergstr. 21 – 31
16259 Freudenberg

Datum 16.07.2009
Unser Zeichen 76/04/-1-DJ
Bearbeiter RAin Jäger | jaeger@streifler.de | Durchwahl: - 30

Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Beiersdorf – Freudenberg gegen die gesetzliche Einführung eines Gewerbesteuermindesthebesatzes

Sehr geehrte Frau von Platen,

die Erfolgsaussichten, der von uns für die Gemeinde Beiersdorf - Freudenberg vor dem Bundesverfassungsgericht eingelegten Verfassungsbeschwerde gegen die Rechtmäßigkeit einer Gewerbesteuermindesthebesatzregelung sind sehr vielversprechend.

So haben wir zuletzt Rückendeckung durch die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten. Diese haben entschieden, dass im Hinblick auf die vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesfinanzhof anhängige Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit des Gewerbesteuergesetzes sämtliche Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags in vollem Umfang für vorläufig zu erklären sind. Diesen Umstand können wir gut und gerne als Indiz für die erheblichen Bedenken, die hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Mindesthebesatzregelung bestehen, ansehen.

Bereits in formeller Hinsicht verstößt die Mindesthebesatzregelung gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben. Denn der Bundesgesetzgeber hat in § 16 Abs. 5 GewStG ausdrücklich festgelegt, dass es den Ländern vorbehalten bleibt eine Regelung darüber zu treffen, welche Hebesätze der Höhe nach nicht überschritten werden dürfen. Etwas anderes kann nicht für eine Regelung gelten, die den Hebesatz nach unten begrenzt.

Aber auch in materieller Hinsicht ist das Gesetz verfassungswidrig, da es in den Kernbereich der Gemeindefinanzautonomie eingreift. Die Festsetzung der Gewerbesteuer im

Inhaber	Rechtsanwalt Dirk Streifler	Oranienburger Straße 69	Telefon +49 (0)30 27 87 40-30	E-Mail office@streifler.de	
Ust-IdNr.	DE 222948363	10117 Berlin (Mitte)	Telefax +49 (0)30 27 87 40-59	Internet www.streifler.de	
Honorarkonto	Berliner Volksbank	BLZ 100 900 00	Konto 561 371 30 01	BIC BEVODEBB	IBAN DE51 1009 0000 5613 7130 01
Honorarkonto	Dresdner Bank	BLZ 120 800 00	Konto 409 658 56 00	BIC DRESDEBB	IBAN DE83 1208 0000 4096 5856 00
Fremdgeldkonto	MLP Bank	BLZ 672 300 00	Konto 405 960 69 55	BIC MLPBDE61	IBAN DE28 6723 0000 4059 6069 55



Rahmen der gemeindlichen Haushaltsfinanzierung gehört nämlich zu dem grundlegenden Aufgabenbereich der Gemeinden. So garantiert Art. 106 Abs. 6 GG den Gemeinden verfassungsrechtlich, die Hebesätze selbst festzusetzen. Den Gemeinden wird damit ein Instrument zur Verfügung gestellt, eigenverantwortlich ihren Finanzhaushalt zu regulieren. Die Gemeinde Beiersdorf - Freudenberg hat von der rechtlich legitimen Möglichkeit auf die Gewerbesteuer zu verzichten Gebrauch gemacht, um den Standort für die Ansiedelung von Unternehmen attraktiver zu machen und sich neue Einnahmequellen in Form von Nutzungsentgelten und Sondereinnahmen zu verschaffen. Wenn der Gesetzgeber nun einen für die Gemeinden geltenden Mindesthebesatz von 200 v. H. festsetzt, entzieht er diesen die gewonnenen Einnahmequellen wieder.

Dieses Argument ist jedoch nur eines von vielen, welches für die inhaltliche Rechtswidrigkeit der Mindesthebesatzregelung spricht. Eine Vertiefung der rechtlichen Argumentation würde an dieser Stelle jedoch zu weit führen.

Positiv zu werten ist die Tatsache, dass sich auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag unserer Auffassung angeschlossen hat und im Rahmen einer Stellungnahme vom 10.06.2005 für die Rechtswidrigkeit der gesetzlichen Fixierung eines Mindesthebesatzes plädiert.

Auch hat das Bundesverfassungsgericht in seinem ausführlichen Beschluss über die Entscheidung der einstweiligen Anordnung signalisiert, welche Bedeutung es dem Verfahren beimisst und den Ausgang des Verfahrens ausdrücklich für offen erklärt.

Diese Umstände geben berechtigten Anlass zu der Annahme, dass das Bundesverfassungsgericht eine nicht nur für die Gemeinde Beiersdorf - Freudenberg positive Entscheidung treffen wird.

Mit freundlichen Grüßen


Dorit Jäger
Rechtsanwältin